Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Lentschow" der Gemeinde Murchin

Satzung der Gemeinde Murchin über den Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow" (Gemarkung Lentschow, Flur 4 Flurstücke 2, 48, 49 [teilweise] und 52/1 [teilweise])
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.
Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter. Verkabelung), Zufahrten und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Als Mindesthöhe der Modultische über der Geländeoberkante wird 0,6 m festgesetzt.
Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,0 m über Geländeoberkante festgesetzt.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Kompensationsmaßnahmen
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1. Innerhalb der „Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Fläche A) sind 8.310 m² Fläche zu Heiden, Trocken- und Magerrasen zu entwickeln. Im Bereich der Fläche besteht ein generelles Verbot der Bodenbearbeitung, des Aufbringens von synthetischem und organischem Dünger, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und des Umbruchs der Fläche. Innerhalb der Fläche sind 3 potentielle Winterquartiere für Zauneidechsen und 3 potentielle Sommerquartiere für Zauneidechsen anzulegen.

3.2. Innerhalb der „Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Fläche B) sind 1.800 m² Fläche zu Heiden, Trocken- und Magerrasen zu entwickeln. Im Bereich der Fläche besteht ein generelles Verbot der Bodenbearbeitung, des Aufbringens von synthetischem und organischem Dünger, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und des Umbruchs der Fläche. Innerhalb der Fläche ist ein potentielles Winterquartier und ein potentielles Sommerquartier für Zauneidechsen anzulegen.

3.3. Die innerhalb der „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche C) vorhandenen Gehölzstrukturen sind vollständig zu erhalten. Bei Gehölzabgang innerhalb der Fläche C ist ein gleichwertiger Ersatz anzupflanzen. Für die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

3.4. Die innerhalb der „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche D) vorhandenen Kleingewässer und die Gehölzstrukturen sind vollständig zu erhalten. Bei Gehölzabgang innerhalb der Fläche D ist ein gleichwertiger Ersatz anzupflanzen. Für die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

3.5. Die innerhalb der „Fläche zum Schutz zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft " (Fläche E) gemäß Wiedernutzbarmachungsplanung zur Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht festgesetzte Maßnahme ist zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

3.6. Der Unterwuchs unterhalb der PVA-Module ist nach Beendigung der Erdarbeiten durch eine natürliche Begrünung vorzunehmen. Die Neuansaat mit fertigen Grasmischungen bedarf der Zustimmung der UNB. Die Begrünung ist als extensiv genutztes Grünland anzulegen und in Form von Mahd ab frühestens Ende Juni zu pflegen. Das Mähgut ist nach der Mahd zu entfernen. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen erfolgen. Es besteht ein generelles Verbot der Bodenbearbeitung, des Aufbringens von synthetischem und organischem Dünger, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und des Umbruchs von Grünland.

3.7 CEF-Maßnahme Zauneidechsen
Als Ersatz für potentielle Winterquartiere sind 4 Bereiche von je 2 m Länge und 5 m Breite, einen Meter tief auszugraben und mit Feldsteinen, Totholz und Reisig verschiedener Größen zu füllen und 1 m hoch zu überdecken. Mit dem ausgehobenen Sand und weiterem Sand sind in unmittelbarer Nähe vier Sand Haufen zu errichten, mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 1 m. Diese Sandflächen dienen den Reptilien als potentielles Sommerhabitat (Fortpflanzungsbereich) und sind direkt an den Winterquartieren angrenzend, zu errichten. Die insgesamt vier Quartierspaare sind im Plan dargestellt. Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse ist vor Baubeginn umzusetzen. Ziel der CEF-Maßnahme ist eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die örtliche Zauneidechsenpopulation.

4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Einfriedungen
§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V
Die Einfriedung erfolgt durch einen 2,25 m hohen Zaun in transparenter Bauweise.
Der Stab- oder Maschenabstand der geplanten Einzäunung sollte mindestens 5 cm betragen, um Anflugopfer zu vermeiden. Es sind stark visuell negativ wirkende, helle Zaunanstriche bzw. –beschichtungen zu vermeiden.

2. Ordnungswidrigkeiten
§ 84 Abs. 1 LBauO M-V
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der textlichen Festsetzung II.1. zuwiderhandelt.

III. Hinweise

1) Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2) Artenschutz
Vermeidungsmaßnahmen Vögel
Bauzeitenregelung Gehölzentfernungen
Gehölze dürfen nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28 Februar entfernt werden. Von der Regelung kann abgewichen werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), wenn nachgewiesenermaßen, z. B. auf Grund der Witterung oder anderer Umstände, keine Brutvögel beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist in Abstimmung mit der UNB vor der Gehölzentfernung zu erbringen.

Beseitigung von potentiellen Nistplatzstrukturen vor Beginn der Brutzeit
Vor Beginn der neuen Brutperiode, außerhalb der Vegetationszeit, sind die im Bereich der geplanten PVA vorhandenen Vegetationsstrukturen zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können.

Bauzeitenregelung Bauvorhaben
Zum Schutz der im Plangebiet und Umgebung vorhandenen Brutvogelarten ist der Bauzeitraum auf die Zeit vom 15. August bis 15. Oktober zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums ist jegliche Bautätigkeit im Plangebiet zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechsen
Begehung vor Baubeginn
Vor Baubeginn ist das gesamte Baufeld nochmals auf das Vorhandensein von Zauneidechsen zu kontrollieren. Werden bei der Begehung Zauneidechsen in den geplanten Baubereichen festgestellt, so sind diese Zauneidechsen durch die ökologische Baubegleitung abzusammeln oder durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen von der Fläche in geeignete, unbesetzte Habitate gebracht werden. Diese müssen vorher von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden.
Fällt der Baubeginn in den Zeitraum der Winterruhe fallen, muss trotzdem im Sommer vorher die Fläche abgesammelt werden und danach mit einem Reptilienschutzzaun gezäunt werden, um ein Wiedereinwandern der Tiere zu verhindern.
Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Das Absammeln ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Das Protokoll der Ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert wöchentlich während des Absammelns vorzulegen. Für das Absammeln der Zauneidechsen ist zwingend eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Bauzeitenregelung
Zum Schutz der im Plangebiet und Umgebung vorhandenen Zauneidechsen ist der Bauzeitraum auf die Zeit vom 15. August bis 15. Oktober zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums ist jegliche Bautätigkeit im Plangebiet zu vermeiden. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen für Zauneidechsen nicht erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme Aufstellung Reptilienschutzzaun
Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist in Höhe der Zauneidechsenfundorte über 150 m Länge während des Baus der PVA ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.
Der Reptilienschutzzaun ist aus undurchsichtiger Kunststofffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm herzustellen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Reptilien in die Baubereiche nicht möglich ist.
Der Reptilienschutzzaun ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit aufzustellen. Als Beginn der Reproduktionszeit wird der 1. März festgesetzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme kann dieser Schutzzaun wieder komplett entfernt werden.

3) Externe Kompensationsmaßnahmen
Restflächenkompensationsäquvalent (Rest KfÄ)
Neben den im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in den Flächen A bis D sind insgesamt für 12.000 m² Fläche im Bereich des Restflächenkompensationsäquvalents (Rest KfÄ) der Landgesellschaft MV für die Projektmaßnahme „Komplex aus Magerrasen und Gehölzinseln bei Lentschow" (Gemarkung Lentschow, Flur 8, Flurstück 1/1), in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland, freizustellen (siehe Maßnahmenblatt 1 Umweltbericht).
Die Ausführung der Kompensationsmaßnahme über das Restflächenkompensationsäquvalent (Rest KfÄ) ist vertraglich zu fixieren.
Ist die Umsetzung aus derzeit unbekannten Gründen nicht durchführbar, ist eine neue adäquate Maßnahmenfläche zu benennen. Die Kompensationsmaßnahme ist in diesem Fall neu zu definieren.

Kompensationsfläche Gemarkung Lassan, Flur 2, Flurstücke 149 und 150
Entwicklung von Trocken- und Magerrasen durch Offenhaltung und Nährstoffentzug auf 4.600 m² Fläche (siehe Maßnahmeblatt 2 Umweltbericht).

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

SO Photovoltaik Anl. — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche
Privater Weg
Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
private Grünflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
A — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 3.1 und 3.2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Z — Zauneidechsenhabitate i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3.7
C — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern i. V. m. textlichen Festetzungen Nr. 3.4 und 3.5 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)
Erhaltung: Bäume, Sträucher, Sonstige Bepflanzungen
zu erhaltender Baum

7. Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 4
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Geltungsbereich des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 Abs. 6 BauGB
NP — Naturpark
L — Landschaftsschutzgebiet
von Bebauung freizuhaltener Waldabstand

Hinweise
geschützter Baum

Darstellungen ohne Normcharakter
2 — Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Flur 4 — Flurbezeichnung
LENTSCHOW — Gemarkung
17.4 — Höhenpunkt aus dem Lage- und Höhenplan; Höhenbezug NHN
Böschung
Baum

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow" gefasst. Der Beschluss ist am 21.05.2015 im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig am 03.09.2015 während der Gemeindevertretersitzung von der Planung unterrichtet.

3. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2015.

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow" beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow", die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Züssow in der Zeit vom 03.01.2017 bis zum 07.02.2017 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.12.2016 im „Züssower Amtsblatt" Nr. 12/2016 ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am 11.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow" Stand März/2022 beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V .m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 27.09.2022 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow", die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Züssow in der Zeit vom 22.08.2022 bis zum 07.10.2022 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.08.2022 im „Züssower Amtsblatt" Nr. 08/2022 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Züssow eigestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.

10. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am 23.10.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow" Stand August/2023 beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

11. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V .m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom ..... zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

12. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow", die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Züssow in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... im „Züssower Amtsblatt" Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Züssow eigestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.

13. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Murchin, den .....

Siegel Bürgermeister

14. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : ..... entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den .....

Landkreis Vorpommern-Greifswald
FB Kataster und Vermessung

15. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow" wurde am ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

16. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow" durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am ..... mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

17. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow" wird hiermit ausgefertigt.

Murchin, den .....

Siegel Bürgermeister

18. 12. Der Satzungsbeschluss sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... im „Züssower Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Murchin, den .....

Siegel Bürgermeister

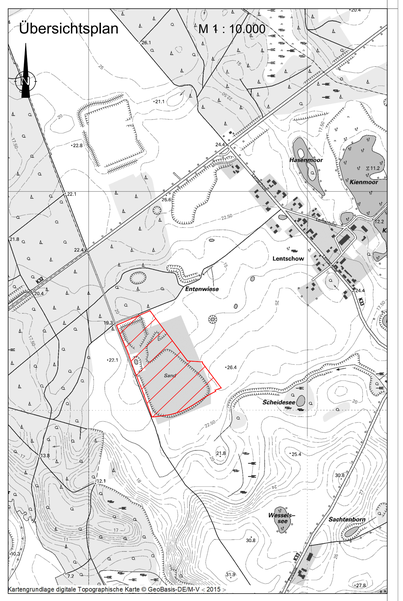

Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Lentschow" der Gemeinde Murchin
Stand: Entwurf August 2023

Planverfasser: Gudrun Trautmann